

Satzung

Fassung vom 28.11.1995
mit Änderungen vom 15.11.1997, 22.11.2001, 05.12.2003 und vom 06.11.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. und hat seinen Sitz in Magdeburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit zu fördern. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien hat er jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere:
 - a) Die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung, wobei die Pflege der Kollegialität einen besonderen Stellenwert einnimmt.
 - b) der Zusammenschluss aller Arbeitnehmer der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.
 - c) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens, insbesondere die Mitarbeit in Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen der Rechtsanwalts- und Notarkammer und des Bildungsministeriums, sowie die Weiterbildung und Durchführung desselben.
 - d) Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet.
 - e) Erzielung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen.
 - f) Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
 - g) Erteilung von Rechtsauskünften, Rechtshilfe und -vertretung soweit gesetzlich zulässig, auf Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.
3. Der Verein ist eine Arbeitnehmervereinigung (Berufsverband) im Sinne des Tarifvertragsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
5. Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personenkreise durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Arbeitnehmer einschließlich der volljährigen Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte werden.
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte unter 18 Jahren werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
4. Fördermitglieder können alle Personen werden, die sich mit den Zielen der RENO Sachsen-Anhalt identifizieren. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Präsidium oder der Geschäftsstelle des Vereins.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.
7. Über eine Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme einem einzelnen Präsidiumsmitglied oder einem Angestellten der Geschäftsstelle zu übertragen. Die Aufnahme kann nur durch das Präsidium abgelehnt werden, dessen Beschluss nicht angefochten werden kann. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruht aus besonderem Grund, beispielsweise Arbeitslosigkeit, Elternurlaub oder Krankheit, wenn das Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft gegenüber dem Präsidium beantragt, den besonderen Grund darlegt und das Präsidium dem Antrag entspricht. Die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft bestimmt das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher beim Präsidium eingegangen sein.
 - b) Durch Entlassung aus der Mitgliedschaft ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums. Eine Entlassung aus der Mitgliedschaft soll nur dann erfolgen, wenn das Mitglied einem anderen der RENO Deutsche Vereinigung angeschlossenen Verein beitrifft.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Präsidiums ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen und die Zielsetzung des Vereins zuwider handelt, oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen mit dem Antrag, dass die Beschwerdekommision tätig wird. Näheres regelt die Beschwerdeordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt eine Mitgliedschaft nicht aus.
 - d) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Ersten Vizepräsidentin/ dem Ersten Vizepräsidenten (als Vertreter des Präsidenten)
3. der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Organisation

4. der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Aus- und Weiterbildung
5. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident sowie der Erste Vizepräsident; jeder einzeln - Präsident und Erster Vizepräsident - ist vertretungsberechtigt.

Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Um eine kontinuierliche Präsidiumsarbeit zu gewährleisten und den Wechsel des gesamten Präsidiums zu vermeiden, werden die Präsidentin/ der Präsident sowie die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister im Jahre 1997 - abweichend von der vorstehenden Regelung - für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden im Jahre 1997 für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Präsidium muss Präsidiumssitzungen abhalten, wenn dies von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird. Ansonsten kann er unter sich je Bedarf Sitzungen einberufen. Im übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung selbst.

Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer bestellen sowie im Rahmen des Haushaltsplanes Beschäftigte einstellen.

Darüber hinaus sind für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums zwei Kassenrevisoren zu wählen.

§ 6 Stadtgruppen

Der Zusammenschluss der Mitglieder innerhalb einer Stadt, eines Kreises oder eines Bezirkes zu einer Stadtgruppe ist anzustreben. Die Stadtgruppen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Die Stadtgruppen fördern in ihrem Bereich die Aufgaben der RENO Sachsen-Anhalt e.V. gemäß der Satzung, den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums.

Die Mitglieder der Stadtgruppen bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Zu öffentlichen Sitzungen des Präsidiums sind diese vom Präsidium ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu sind alle Mitglieder, die nicht unbekannt verzogen sind, vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Absendung an die letzte bekannte Anschrift oder die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitgliedes ist ausreichend. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin abzuschicken.
2. Mitglieder, die mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der RENO Sachsen-Anhalt e.V. eingereicht und begründet werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums, der Ausschüsse, des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Beschlussfassung über die vom Präsidium und der Mitglieder eingebrachten Anträge,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - e) Wahl des Präsidiums,
 - f) Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - g) jede Änderung der Satzung,

- i) Auflösung des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten der RENO Sachsen-Anhalt e.V. einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein. Das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt e.V. kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Absatz 1 einzuberufen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
7. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten oder dem Ersten Vizepräsidenten und dem Vizepräsidenten für Organisation zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.

Die Übertragung des Stimmrechtes durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Auslagen und Aufwandsentschädigung

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Präsidiums- und Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie und die Kassenrevisoren haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet oder vom Präsidium eingesetzt werden.

Das Präsidium ernennt vorläufig die Leiter der Ausschüsse.

Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Zu einer konstituierenden Sitzung ist ein Ausschuss innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einsetzung an gerechnet vom Präsidium einzuberufen.

Die Dauer der Berufung in die Ausschüsse beträgt vier Jahre; sie hat nach der Neuwahl des Präsidiums jeweils erneut zu erfolgen. Die Ausschüsse gelten nicht als Organ i.S. v. § 30 BGB. Sie unterstehen dem Präsidium.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Präsidiums sinngemäß.

§ 11 Tarifvertragsgestaltung und Rechtsschutzgewährung

Der Verein hat auf den Abschluss von Tarifverträgen hinzuwirken und ein entsprechendes Tarifkonzept in Zusammenarbeit mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zu erarbeiten.

Dem Verein obliegt es, seinen Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen können in den Mitgliederversammlungen nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Austritt aus der Bundesvereinigung und die Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn in einer Jahreshaupt- oder eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Stimmen aller Mitglieder dafür abgegeben werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist etwaiges Vereinsvermögen an die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., Berlin abzuführen.

Für den Fall, dass die RENO Deutsche Vereinigung im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, ist das etwaige Vereinsvermögen einem Verein zuzuführen, der zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein muss.

Im Falle, dass das Vermögen nicht an die RENO Deutsche Vereinigung abgeführt werden kann, ist vor Ausführung eines Beschlusses über die Vermögenszuwendung an einen gemeinnützigen Verein, die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Vereins.

Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

§ 13 Bundesverband

Der Verein ist Mitglied der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Berlin und erkennt mit Verabschiedung dieser Satzung die Satzung nebst Anlagen der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. an.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.95 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.